

Ausgabe 17 | 20. September 2022

Bildungstag 2022 - Arbeitskräfte gewinnen und binden in herausfordernden Zeiten

Termin: Mittwoch, 19. Oktober 2022, 16:00 bis ca. 18:00 Uhr

Ort: WIFI OÖ, Wiener Straße 150, 4021 Linz

Mit Univ.-Prof. Dr. Matthias Sutter (Direktor am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern) und Anke van Beekhuis (BEEKHUIS Performance Culture)

Die Entwicklungen am österreichischen Arbeitsmarkt in den vergangenen eineinhalb Jahren waren und sind alles andere als einfach und stellen die oö. Industrie vor historische Herausforderungen. Die Rede ist nicht mehr „nur“ von einem Fachkräftemangel, sondern von einem Arbeitskräftemangel. Personal fehlt in allen Bereichen - von hochqualifizierten Mitarbeitern über Fachleute in der Produktion und Fertigung, Lehrlingen bis hin zu geringer qualifizierten Arbeitskräften.

Was braucht es in diesen herausfordernden Zeiten, damit Potenziale ins Unternehmen kommen und auch bleiben? Wie „tickt“ der Mensch im Berufsleben und wie sieht die verhaltensökonomische Lösung für gelungene Führung aus?

Antworten auf diese brisanten Fragen geben der Verhaltensökonom Univ.-Prof. Dr. Matthias Sutter und Anke van Beekhuis, führende Expertin für High Performance Culture, Leadership Culture und Gender Balance Culture beim Bildungstag 2022 der sparte.industrie und der Abteilung Bildungspolitik.

[Anmeldung und nähere Informationen](#)

[Einladung](#)

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Anmeldeschluss: Mittwoch, 12. Oktober 2022

Kontakt: T 05-90909-4231 | E elisabeth.schuerz@wkoee.at

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Mitverschulden des Arbeitnehmers bei unberechtigter Entlassung

Die Klägerin wurde zunächst mit der Diagnose Stressgastritis für den Zeitraum 9. bis 11.1.2020 krankgeschrieben. Da sie sich danach weiterhin unwohl fühlte, wurde sie von der Hausärztin ab dem 13.1.2020 neuerlich krankgeschrieben, diesmal aber mit der Diagnose psycho-vegetative Überlastung (Burnout). Ausgehzeiten wurden in der Arbeitsunfähigkeitsmeldung keine eingetragen. Der Krankenstand, den die Klägerin der Arbeitgeberin ordnungsgemäß meldete, wurde dann ab 17.1.2020 um weitere 14 Tage verlängert. Im Zuge der Verlängerung empfahl die Ärztin der Klägerin, „unter Menschen zu gehen“.

Bei einem Telefonat am 18.1.2020 mit der Klägerin erfuhr die Filialinspektorin der Arbeitgeberin, dass die Klägerin den ganzen Tag liege und die Magen-Darm-Probleme länger dauern werden. Am selben Tag besuchte die Arbeitnehmerin, die entschieden hatte, das Arbeitsverhältnis am folgenden Montag zu kündigen, jedoch eine Automesse mit ihrem Lebensgefährten, der ein Foto von beiden postete. Nachdem die Arbeitgeberin von dem Foto und damit vom Besuch der Klägerin auf der Automesse Kenntnis erlangte, nahm die Filialinspektorin am 20.1.2020 neuerlich Kontakt zur Klägerin auf, die ihr schriftlich mitteilte, dass es ihr nicht gut gehe und sie starke Medikamente - auch fürs Schlafen - nehmen müsse. Noch am selben Tag sprach die Arbeitgeberin die Entlassung aus, weil die Klägerin durch ihr Verhalten ihre Genesung gefährde.

Die Klägerin begehrte wegen ungerechtfertigter Entlassung Ansprüche iHv EUR 1.426,79. Das Erstgericht bestätigte das Fehlen eines Entlassungsgrundes, weil der Besuch der Automesse durch die Klägerin nicht geeignet gewesen sei, den Heilungsverlauf zu gefährden. Allerdings treffe sie ein Mitverschulden, weil sie ihrer Vorgesetzten im Zuge des Telefonats vom 18.1.2020 länger dauernde Magen-Darm-Probleme geschildert habe, dieser geschilderte Zustand aber mit dem Besuch einer großen Automesse am gleichen Tag nicht vereinbar sei. Hätte sie über diesen geplanten Besuch berichtet sowie über die Empfehlung ihrer Ärztin, unter Menschen zu gehen, wäre es nicht zur ungerechtfertigten Entlassung gekommen. Bei Abwägung des beiderseitigen Verschuldens sei von einem gleichzeitigen Verschulden der Streitparteien auszugehen.

Das Berufungsgericht bestätigt die Entscheidung des Erstgerichts und führt dazu Folgendes aus:

Dass die Entlassung nicht berechtigt war, ist im Berufungsverfahren nicht mehr strittig. Die Klägerin bestreitet primär das vom Erstgericht angenommene Mitverschulden, weil dieses nur bei einer berechtigten Entlassung zu berücksichtigen sei. Damit ist sie aber nicht im Recht:

Für den Fall des Verschuldens beider Teile an einer vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses ist gesetzlich eine freie richterliche Ermessensentscheidung vorgesehen, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt. Zwar kommt diese Mitverschuldensregel grundsätzlich nur bei berechtigter vorzeitiger Auflösung zur Anwendung; allerdings wird sie in der Rechtsprechung auch bei ungerechtfertigter vorzeitiger Auflösung anerkannt, wenn der Erklärungsempfänger ein Verhalten gesetzt hat, das zusätzlich bzw. unabhängig von dem für die vorzeitige Auflösung nicht ausreichenden Verhalten gewesen sein muss, für die Auflösung aber dennoch kausal war, insbesondere wenn der Arbeitnehmer einen ihm bekannten Rechtfertigungsgrund für ein anscheinend pflichtwidriges Verhalten dem Arbeitgeber nicht bekannt gibt.

BILDUNG & ARBEIT

Genau das ist hier der Fall:

Die Klägerin war zwar nicht verpflichtet, der Arbeitgeberin den konkreten Grund der Dienstverhinderung zu nennen. Daraus lässt sich jedoch nicht der Schluss ziehen, dass sie die Arbeitgeberin über diesen Grund auch täuschen durfte. Nach den Feststellungen hat sie in ihrem Telefonat mit der Filialinspektorin auf länger andauernde Magen-Darm-Probleme verwiesen sowie darauf, dass sie den ganzen Tag liege, nicht aufstehen könne, es ihr nicht gut gehe und sie nur grünen Tee trinke. Es musste ihr daher aufgrund dieser Schilderung bewusst sein, dass die Arbeitgeberin von ihrer Bettlägrigkeit ausgegangen ist, weil sie die Empfehlung der Ärztin, unter Leute zu gehen, weshalb sie den Besuch der Automesse plane, verschwiegen hat. Damit hat sie auch in Kauf genommen, dass das von ihrem Lebensgefährten gepostete Foto dieses Besuchs zum Anlass genommen werden könnte, sie zu entlassen, weil der Eindruck entstehen könnte, die Klägerin setze damit ein ihrer Genesung abträgliches Verhalten. Mit ihrer Nachricht vom 20.1.2020, wonach es ihr nicht gut gehe und sie starke Medikamente (auch zum Schlafen) nehmen müsse, hat sie diesen Eindruck weiter so verstärkt, dass dies zum Ausspruch der Entlassung geführt hat.

In diesem Sinne haben ähnliche Sachverhalte in der Rechtsprechung zur Anwendung der Mitverschuldensregel im Sinne eines Mitverschuldens des unberechtigt entlassenen Arbeitnehmers geführt, der dem Arbeitgeber einen unbekanntem Rechtfertigungsgrund für ein an und für sich pflichtwidriges Verhalten nicht bekannt gegeben hat, insbesondere bei ungerechtfertigter Entlassung nach zunächst unterbliebener Mitteilung der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit. Im vorliegenden Fall hat die Klägerin zwar der Arbeitgeberin den Verhinderungsgrund (Krankheit) mitgeteilt, sie jedoch im Ergebnis über den konkreten Grund im Zusammenhang mit ihrem Besuch der Automesse getäuscht. Die Klägerin hat daher ein zusätzliches Verhalten gesetzt, das die Anrechnung ihres Mitverschuldens rechtfertigt.

Weiters rügt die Klägerin auch eine „eklatante“ Überschreitung des Ermessens durch das Erstgericht, was sie insbesondere mit der Kenntnis der Arbeitgeberin über die primär psychischen Gründe ihres Krankenstandes begründet.

Es ist zwar richtig, dass die Klägerin die Arbeitgeberin (auch) über ihre psychischen Probleme in Kenntnis gesetzt hat; allerdings ergibt sich aus ihrem Telefonat mit der Filialinspektorin vom 18.1.2020 ein gänzlich anderes Bild, weil sie darin ausschließlich auf Magen-Darm-Probleme und eine damit zusammenhängende Bettlägrigkeit verwies. Trotz ihrer der Arbeitgeberin bekannt gegebenen psychischen Probleme hatte diese daher keine Veranlassung zur Annahme, die Entlassung könnte ungerechtfertigt sein, weil die Arbeitnehmerin nicht bettlägerig wäre. Da die Klägerin diese Mitteilung über ihre Bettlägrigkeit in der Berufung unberücksichtigt lässt, was jedoch bei der Ermessensentscheidung auch zu berücksichtigen ist, besteht keine Veranlassung zur Abänderung der Verschuldensteilung.

Schließlich rügt die Arbeitnehmerin auch die anteilige Kürzung der Jahresremuneration sowie der Urlaubersatzleistung samt Sonderzahlungen, weil diese gemäß § 1162b ABGB verschuldensunabhängigen Ansprüche nicht von § 1162c ABGB erfasst seien.

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Mitverschuldensregel jedoch nicht nur für Schadenersatzansprüche iSd § 1162a und § 1162b ABGB, sondern auch für andere

Ausgabe 17 | 20.9.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

beendigungsabhängige Ansprüche, insbesondere Abfertigung Alt, Urlaubersatzleistung und Jahresremuneration.

Dieser Rechtsansicht folgend waren auch die in der Berufung aufgezählten Teilansprüche entsprechend dem Mitverschulden der Klägerin zu reduzieren. (Urteil rechtskräftig)

OLG Wien 13. 4. 2022, 10 Ra 122/21s

2. Lehrbetriebsförderung rechtzeitig sichern! Antrag auf Basisförderung stellen!

- Ihr Lehrling hat Ende Juli/Ende August in das nächste Lehrjahr gewechselt?
- Die Lehrzeit ist zu Ende?

Dann haben Sie als betroffener Lehrbetrieb auch Anspruch auf Basisförderung - je nach Lehrjahr bis zu drei monatliche Bruttolehrlingseinkommen.

Die vorausgefüllten Basisförderanträge erhalten Sie automatisch in digitaler oder analoger Form von der WKOÖ.

ACHTUNG! Ist der Förderantrag vier Wochen nach Lehrjahreswechsel bzw. Lehrzeitende noch nicht bei Ihnen eingelangt, nehmen Sie bitte mit den Beraterinnen und Beratern des Referates Lehre.fördern der WKOÖ umgehend Kontakt auf, damit die geltenden Einreichfristen gewahrt bleiben. Zu spät eingelangte Anträge dürfen aufgrund bundesweit geltender Förderbedingungen leider nicht ausbezahlt werden.

Sie möchten Ihre Förderungen DIGITAL abwickeln? Kein Problem!

LOS - Lehre.fördern-Online-Service - einfacher - schneller- sicherer!

Melden Sie sich unter: los.wko.at an und nutzen in Zukunft das digitale Erfassungssystem der Wirtschaftskammern für Ihre Förderungen. Vorausgefüllte Anträge für die Basisförderung, Erwachsenenlehre und erfolgreiche Lehrabschlussprüfung werden Ihnen automatisch elektronisch zur Verfügung gestellt.

Sie haben Fragen zur Lehrlingsausbildung?

Bei Fragen zu Lehrbetriebsförderung, Ausbildungsplanung, oder Berufsausbildungsgesetz usw. stehen Ihnen erfahrene Berater mit Rat und Tat zur Seite. Vereinbaren sie einen individuellen und kostenlosen Termin in Ihrem Betrieb unter: 05-90909-2010 oder per Mail: lehre.foerdern@wkoee.at.

Ausgabe 17 | 20.9.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

3. Digi-ThinkTank - Ethik und digitale Transformation online am 29.09.2022

Metaverse, automatisierte Kassensysteme in Lebensmittelgeschäften, selbstfahrende Fahrzeuge, Kryptowährungen, ... - digitale Transformation durchdringt den beruflichen und privaten Alltag von uns Menschen. Dabei eröffnen sich ethische Chancen, wenn z. B. Assistenzsysteme Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmteres Leben ermöglichen. Gleichzeitig ergeben sich ethische Risiken, wenn z. B. mit «smart phones» persönliche Daten gesammelt und an die Meistbietenden weiterverkauft werden. Der Vortrag geht diesen und ähnlichen Fragen nach und skizziert Lösungswege aus ethischer Sicht.

Referent: Prof. Dr. theol. lic. phil. Peter G. Kirchschräger, o. Professor für Theologische Ethik, Leiter des Instituts für Sozialethik ISE

Anmeldung zur kostenlosen Veranstaltung unter
<https://register.gotowebinar.com/register/856322071205445134>

4. „WORKATION - Arbeiten unter Palmen“

Ihre MitarbeiterInnen möchten Urlaub und Homeoffice im Ausland kombinieren? Ihre MitarbeiterInnen wollen ihre/n PartnerIn ins Ausland begleiten und von dort aus im Homeoffice arbeiten? Was gilt es bei grenzüberschreitender Arbeit zu beachten?

Antworten zu diesen Fragen erhalten Sie bei der Veranstaltung „WORKATION - Arbeiten unter Palmen“

Termin: 11.10.2022, 15:00 - 17:00 Uhr

Ort: Tabakfabrik Linz, Haus Casablanca, 1. Stock, Stiege D, Raum Nautilus

Weitere Infos zum Programm und Anmeldung unter:

http://wko.at/oe/Branchen/Industrie/Zusendungen/workation_Flyer.pdf

ENERGIE

1. EU-Kommission veröffentlicht Vorschlag für Notfallintervention gegen hohe Energiekosten

Am 14.9. hat Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen ihre dritte Rede zur Lage der Europäischen Union im EU-Parlamentsplenum gehalten. Die Rede umfasste die meisten der momentan drängenden Themen und ließ einige Einblicke in zu erwartende Kommissionsinitiativen zu, darunter eine Überarbeitung des Elektrizitätsmarktdesigns, eine europäische Bank für Wasserstoff sowie ein KMU-Entlastungspaket.

Abhängigkeit von russischem Gas beenden

Von der Leyen betonte, die Kosten der russischen Abhängigkeit seien viel größer als die Investitionen in Alternativen. Die europäischen Gasspeicher seien zu 84 Prozent gefüllt und damit bereits über dem gesetzten Ziel von 80 Prozent, und die russischen Gasimporte konnten von 40 Prozent (2021) auf derzeit 9 Prozent verringert werden. Dennoch seien die Herausforderungen für unsere Energieversorgung groß. Daher kündigte die EU-Kommission die Einrichtung einer speziellen "Task Force Gas", die an Lösungen zur Senkung der Gaspreise arbeiten soll, einschließlich einer potenziellen Gaspreisobergrenze.

Elektrizitäts-Notfallplan

Die europäische Kommission legte weiters einen Elektrizitäts-Notfallplan vor, der unter anderem Maßnahmen zur Verbrauchsreduktion sowie eine sogenannte Übergewinnsteuer für Elektrizitätsproduzenten enthält. Aufgrund des Merit-Order-Prinzips erwirtschaften Unternehmen, die vergleichsweise billigen erneuerbaren Strom produzieren, aktuell sehr hohe Gewinne. Diese sollen begrenzt werden und der Überschuss jenen zugutekommen, die die Unterstützung besonders benötigen. Auch die Erdöl- und Erdgasunternehmen sollen ihren Beitrag leisten. Insgesamt sollen durch diese Maßnahmen ca. EUR 140 Mrd. zur Verfügung stehen.

Die Kommission veröffentlichte dazu konkrete Vorschläge für eine Verordnung des Rates über Sofortmaßnahmen zur Bekämpfung hoher Energiepreise. Mit dieser Verordnung sollen - befristet für ein Jahr - folgende Maßnahmen eingeführt werden:

- Eine **Obergrenze für die Einnahmen** von nicht-preissetzenden Stromerzeugern auf 180 EUR/MWh. Einnahmen über dieser Obergrenze sollen auf alle Strom-Endverbraucher umverteilt werden.
- Ein **Solidaritätsbeitrag von fossilen Stromerzeugern** zur Unterstützung der Endenergieverbraucher, einschließlich energieintensiver Energiekonsumenten. Der Beitrag soll auf 33 Prozent der zusätzlichen Gewinne festgelegt werden.
- Ein verbindliches **Reduktionsziel der Nachfrage nach Strom** für Spitzenzeiten um 5 Prozent.

Ende des Merit-Order-Prinzips?

Das derzeit geltende Merit-Order-Prinzip im Elektrizitätsmarkt sei nicht mehr angemessen, da es ungerechte Auswirkungen auf die Konsument:innen habe. Daher wird die EK eine umfassende Reform des Elektrizitätsmarktes in die Wege leiten, um den Gaspreis vom Strompreis zu entkoppeln. Bis Jahresende wird dazu ein Gesetzesvorschlag erwartet.

ENERGIE

Initiative zu grünem Wasserstoff

Vor allem in grünem Wasserstoff liegen große Hoffnungen für die Zukunft. Die Kommissionspräsidentin kündigte die Etablierung einer neuen EU-Wasserstoffbank zur Versorgungssicherheit an, die EUR 3 Mrd. für den zukünftigen Wasserstoffmarkt bereitstellen soll. Diese soll als Market Maker fungieren und die Investitionslücke schließen, um das in REPowerEU gesetzte Ziel einer heimischen Produktion von 10 Mio. Tonnen grünem Wasserstoff jährlich bis 2030 zu erfüllen.

Weitere Initiativen

Im Oktober wird eine Überarbeitung des vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen („EU-Krisenrahmen“) erwartet. Dieser Rahmen bildet auch die Grundlage für das in Österreich beschlossene Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz (UEZG), dessen Richtlinie zum Redaktionsschluss noch immer in Ausarbeitung ist.

Jetzt ist Tempo entscheidend!

Die sparte.industrie der WKOÖ drängt weiter auf konkrete Lösungen. Jeder Tag, der vergeht, ist verloren und schadet den Unternehmen, dem Wirtschaftsstandort Europa und dem Wohlstand unserer Gesellschaft.

Klar ist, dass das aktuelle Marktdesign in der Krise an seine Grenzen gekommen ist. Die Wirtschaftskammer fordert daher eine gezielte, befristete Anpassung der Preisbildung an den Strommärkten, also eine Entkoppelung von Strom- und Gaspreis. Nur ein Eingriff, der direkt die Preise senkt, entlastet Unternehmen und Haushalte gleichermaßen. Eine nachgereichte Abschöpfung der Übergewinne hingegen würde die Endkunden nach wie vor dazu zwingen, die Energie zu den extrem hohen Preisen zu kaufen. Die Belastungen bleiben also bestehen.

Zusätzlich zur Intervention in die Preisbildung gilt es, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Ziel muss es sein, Versorgungssicherheit zu leistbaren Preisen sicherzustellen.

2. Just Transition Fund soll Dekarbonisierung in Österreich unterstützen

Die Europäische Kommission hat den österreichischen Just Transition Plan (JTP) genehmigt. Der „Territoriale Plan für einen gerechten Übergang Österreich“ sieht für ausgewählte Regionen in Oberösterreich, Niederösterreich, der Steiermark und Kärnten Fördermaßnahmen für Treibhausgas-intensive Wirtschaftstätigkeiten vor, um die Dekarbonisierung zu unterstützen. In Oberösterreich umfasst das Gebiet das Traunviertel, die Bezirke Wels-Stadt und Wels-Land sowie Kirchdorf.

Schwerpunkte sind

- KMU-Investitionen in „grüne“ Geschäftsfelder inkl. „Innovation Hubs“ und Beratung
- Stärkung regionaler Start-up-Ökosysteme

ENERGIE

- F&E und Innovation für eine klimaneutrale Wirtschaft, inkl. Unterstützung von Innovationswerkstätten und -services
- Berufsberatung und (Weiter)Qualifizierung sowie Umschulung

Die Mittel aus dem Just Transition Fund für Österreich betragen EUR 136 Mio. für 2021-2027, inklusive nationaler Kofinanzierung ergibt sich insgesamt aber ein höherer Betrag öffentlicher Mittel. Ansprechpartner für die konkrete Umsetzung der Wirtschafts- und wirtschaftsnahen Förderung sind insbesondere die für Regionalförderung zuständigen Stellen in den Ämtern der Landesregierung. Regionale und lokale Partner, inklusive Wirtschafts- und Sozialpartner, sollen bei der Umsetzung eingebunden werden.

Die Genehmigung des Programms bedeutet eine stabile Weiterentwicklung der EU-Regionalpolitik in Österreich in der nun fünften Programmperiode, an der Österreich seit dem EU-Beitritt teilhat.

Weiter Informationen finden sich unter folgendem [Link](#).

3. Studie: Deutschland bleibt 2030 auf Gas angewiesen

Die Unternehmensberatung McKinsey hat eine Studie veröffentlicht, nach der Deutschland für seine Stromerzeugung auch nach 2030 auf Gas angewiesen sein wird.

Die Rahmenbedingungen für die Energiewende in Deutschland haben sich durch den russischen Angriff auf die Ukraine dramatisch verändert. Die neuen geopolitischen Realitäten und die EU-Entscheidung, zukünftig auf russisches Gas zu verzichten, treffen gerade auch den Stromsektor - denn flexible Gaskraftwerke sollen helfen, die Volatilität erneuerbarer Energien auszugleichen. Alle Szenarien für den Strommix im Jahr 2030 zeigt: Deutschland bleibt weiterhin auf Erdgas angewiesen. Zudem: 6 der 15 von McKinsey untersuchten Indikatoren zum Status der Energiewende in Deutschland sind in ihrer Zielerreichung stabil realistisch - weitere 6 stehen auf der Kippe, drei sind unrealistisch.

Ziele nur durch drastischen Ausbau der erneuerbaren Energien erreichbar

Mit ihrer Ambition, den Anteil erneuerbarer Energien am Strommix in Deutschland bis zum Ende dieses Jahrzehnts auf 80 Prozent zu erhöhen, hat sich die Bundesregierung viel vorgenommen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssten jährlich

- PV-Anlagen mit einer Kapazität von 18 GW errichtet werden
- in der Onshore-Windkraft müssten pro Jahr 1.800 Anlagen in Betrieb gehen - umgerechnet fünf pro Tag und
- in der Offshore-Windkraft müsste sich die Kapazität nahezu vervierfachen.

ENERGIE

Auch Erdgas wird weiter eine Rolle spielen. Ob die Lange durch eine breitere Streuung von Lieferanten entspannt werden kann, ist aktuell noch nicht absehbar. Es liegt nahe, dass Politik und Energiewirtschaft danach streben, dass alle neuen Gaskraftwerke zugleich alternativ auch mit grünem Wasserstoff betrieben werden können.

Kohle oder Gas? Beide bleiben bis 2030 relevant.

Im Basisszenario, in dem alle Vorgaben der Bundesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien bis 2030 erreicht werden, wird auch 2030 fast 10 Prozent des Stroms aus Erdgas erzeugt. Wasserstoff trägt dann bereits mit gut 6 Prozent zur Deckung der Stromnachfrage bei. Zur Sicherstellung einer lückenlosen Versorgung bleibt Kohlestrom mit 8 Prozent weiterhin eine wichtige Energiequelle, wenngleich die Stromproduktion aus Kohle gegenüber 2021 um mehr als 61 Prozent sinken würde. In diesem Szenario würde Deutschland in Phasen hohen Ertrags aus Sonne und Wind sogar mehr Strom produzieren als für den Eigenbedarf nötig und somit zum Netto-Stromexporteur.

In weiteren Szenarien wird davon ausgegangen, dass Deutschland zwar den Ausbau beschleunigt, aber seine ambitionierten Ziele nicht vollständig erreicht. Deutschland entwickelt sich dadurch zum Nettoimporteur, Strom fließt dann hauptsächlich aus Dänemark, Norwegen und Schweden nach Deutschland. Der Anteil von Kohle am Strommix steigt in diesem Szenario aber deutlich auf 12 Prozent. Die Erzeugung aus Erdgas liegt mit gut 9 Prozent Anteil auf einem vergleichbaren Niveau. Sollte das Thema "nationale Selbstversorgung" noch einen höheren Stellenwert einnehmen als bisher, ist mit noch höheren Beiträgen der Kohlekraft (Anteil in Richtung 20 Prozent) zu rechnen.

Zielerreichung bei einigen Indikatoren gefährdet

Laut McKinsey bewegt sich der Ausbau der Erneuerbaren in Deutschland bezüglich Zielerreichung weiterhin stabil im realistischen Bereich. Auffällig ist auch, dass die deutschen Strompreise deutlich weniger gestiegen sind als jene im europäischen Ausland. Der Industriestrompreis ist zuletzt in Deutschland deutlich geringer gestiegen als im Ausland und liegt jetzt nur noch 16 Prozent über dem europäischen Durchschnitt (Vorhalbjahr: 32 Prozent).

Kritisch sieht die Studie die Indikatoren CO₂-Ausstoß, Primärenergieverbrauch, Sektorkopplung Wärme, den Ausbau der Elektromobilität und die Kosten für Netzeingriffe. Gerade auch der Ausbau der Transportnetze bleibt hinter den Zielsetzungen zurück: In den vergangenen beiden Quartalen rund 160 km fertiggestellt; die Gesamtlänge beträgt jetzt 2.005 km. Zielwert 2030 sind 4.977 km insgesamt - und somit mit knapp 500 km pro Halbjahr mehr das dreifache der aktuellen Ausbauraten.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem [Link](#).

4. Ausbau von Biomasse muss nationale Priorität werden

Österreichs Abhängigkeit von russischem Erdgas stellt das ganze Land vor große Herausforderungen und hat massive Auswirkungen auf die heimischen Energiepreise. Das Ziel ist eine möglichst rasche Reduktion der Abhängigkeit von unzuverlässigen Energielieferanten.

ENERGIE

Neben Photovoltaik, Wasserkraft und Windkraft ermöglicht auch Biomasse regionale Wertschöpfung und erhöht die nationale Unabhängigkeit.

Bei vielen Projekten für Biogasanlagen stockt aber der Ausbau: Die gesetzlichen Grundlagen dafür fehlen. Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) ist zwar beschlossen, es mangelt aber immer noch an zentralen Verordnungen zur Umsetzung der EAG-Ziele, etwa der Marktprämienverordnung. Ohne diese und weitere Verordnungen fehlt es vielen Energie-Erzeugern und Klein-Kraftwerksbetreibern an der notwendigen Rechts- und Investitionssicherheit für den Bau und Betrieb einer Biomasse- bzw. Biogas-Anlage.

Im Sinne einer erhöhten Resilienz bei der Energieversorgung Österreichs fordert die sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich, dass alle Potentiale rasch evaluiert werden. Im Sinne eines nationalen Masterplans mit klaren Meilensteinen muss dann die Umsetzung forciert werden. Gerade die Aufbereitung von Biogas zur Einspeisung ins Gasnetz fristet noch ein Schattendasein, hier ist dringend eine Ausweitung der Produktionskapazitäten erforderlich.

STEUERN UND FINANZEN

1. Start der nationalen CO₂-Bepreisung: Welche Auswirkungen hat die neue CO₂- Steuer auf mein Unternehmen?

Ein wesentlicher Bestandteil der ökosozialen Steuerreform ist der Einstieg in eine nationale CO₂-Bepreisung. Damit soll ein Beitrag zur Ökologisierung des Steuersystems geleistet werden. Den rechtlichen Rahmen dafür bietet das Nationale Emissionshandelsgesetz (NEHG 2022).

Umfasst werden energetische Treibhausgasemissionen, die in den sogenannten Non-ETS Sektoren (Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und kleine Industrieanlagen) verursacht werden. Davon sind im Wesentlichen folgende fossile Energieträger betroffen: Benzin, Gasöl (Diesel), Heizöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle und Kerosin. Nach einer Verschiebung um 3 Monate beginnt die nationale CO₂-Bepreisung nun mit 1. Oktober 2022 und hat in der Praxis weitreichende Folgen für die Industrieunternehmen.

Im Rahmen unseres Webinars möchten wir Ihnen einen kompakten Überblick über die neue CO₂-Bepreisung geben. Einen besonderen Schwerpunkt bilden die Rahmenbedingungen, unter welchen für die Empfänger bzw. Verwender der Energieerzeugnisse eine Vergütung möglich ist („Carbon-Leakage-Regelung“, Härtefallregelungen). Auch alle weiteren letztgültigen Details zur Umsetzung der CO₂-Bepreisung werden anhand der neuesten Verordnungen dargestellt.

Im Anschluss an die Vorträge wird die Möglichkeit bestehen, Praxisfragen zur CO₂-Bepreisung und den Entlastungsmaßnahmen an die beiden Experten zu richten.

Die möglichen Auswirkungen auf die Industrieunternehmen präsentieren und diskutieren:

- **MMag. Dr. Peter Pichler** (LeitnerLeitner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung)
- **Dr. Hannes Gurtner** (LeitnerLeitner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung)

Ort: Online

Termin: Montag, 17.10.2022 von 10:30 - 12:00 Uhr

Anmeldung: <https://attendeegotowebinar.com/register/2684743938027699215>

STEUERN UND FINANZEN

2. Abschaffung der kalten Progression: Unterste Steuerstufen werden noch einmal erhöht

Die Koalition hat die Abschaffung der kalten Progression beschlossen. Zu zwei Dritteln passiert das ab 2023 automatisch, um das übrige Drittel werden die untersten Steuerstufen erhöht.

Als kalte Progression bezeichnet man die Erhöhung der Steuerlast, die auf die fehlende Inflationsanpassung des Steuersystems zurückzuführen ist. Werden in einem progressiven Steuersystem die nominalen Beträge (Einkommensgrenzen, Frei- und Absetzbeträge) nicht fortlaufend an die Inflation angepasst, steigt die durchschnittliche Steuerbelastung einer Person auch ohne explizite Steuererhöhungen allein aufgrund der Anpassung ihres Einkommens an die Inflation, auch wenn ihr reales Bruttoeinkommen konstant bleibt.

Um der kalten Progression entgegenzuwirken, wurden die Grenzbeträge der untersten beiden Tarifstufen über die Höhe der Inflationsrate (um 6,3 Prozent) angehoben. Dadurch werden insbesondere niedrige und mittlere Einkommen über die Inflationsrate hinausgehend entlastet. Die Grenzbeträge der weiteren Tarifstufen werden um zwei Drittel der Inflationsrate erhöht. Das entspricht einer Anpassung um 3,47 Prozent und entlastet auch die Menschen mit mittleren und höheren Einkommen. Die Absetzbeträge samt zugehöriger Einschleifgrenzen und der SV-Rückerstattung werden in voller Höhe der Inflationsrate angepasst. Das entspricht einer Anhebung um 5,2 Prozent.

Für 2023 ergibt sich somit bei den Einkommensteuer-Tarifgrenzen folgendes Bild:

Einkommensteuer-Tarifgrenzen in Euro			
Derzeit	Veränderung	2023	Steuersatz
bis 11.000	+ 6,3 Prozent	11.693	0 Prozent
bis 18.000	+ 6,3 Prozent	19.134	20 Prozent
bis 31.000	+ 3,47 Prozent	32.075	30 Prozent
bis 60.000	+ 3,47 Prozent	62.080	41 Prozent
bis 90.000	+ 3,47 Prozent	93.120	48 Prozent
ab 90.000	+ 3,47 Prozent	93.120	50 Prozent
ab 1 Mio.	unverändert	ab 1 Mio.	55 Prozent

STEUERN UND FINANZEN

3. BMF - Erlass zur aktuellen Zinserhöhung

Aufgrund des kürzlich um 0,75 Prozentpunkte erhöhten Leitzinssatz durch Beschluss des EZB-Rates hat das BMF einen Erlass zur Zinsanpassung bei Stundungs-, Anspruchs-, Aussetzungs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen veröffentlicht.

Der Basiszinssatz beträgt nun 0,63 Prozent. Daraus ergeben sich mit Wirksamkeit ab 14.9.2022 folgende Zinssätze gemäß BAO:

Stundungszinsen	2,63 Prozent
Anspruchszinsen	2,63 Prozent
Aussetzungszinsen	2,63 Prozent
Beschwerdezinsen	2,63 Prozent
Umsatzsteuerzinsen	2,63 Prozent

TECHNOLOGIE

1. OÖ Horizon Europe Jahreskonferenz - Sustainable Industries

18. Oktober 2022 | Schloss Traun

Mit einem Rekordbudget von 95,5 Mrd. Euro für die Jahre 2021 bis 2027 ist Horizon Europe das weltweit größte Forschungsprogramm. Das 9. europäische Forschungsrahmenprogramm wartet mit umfangreichen Projektmöglichkeiten und attraktiven Förderquoten für eine breite forschende Zielgruppe auf. Ein Thema, das sich durch das gesamte Programm zieht, ist Nachhaltigkeit in der Industrie.

Welche Ziele verfolgt die EU mit dem Green Deal? Welche Herausforderungen müssen auf dem Weg zu einer klimaneutralen Industrie überwunden werden? Und welche Unterstützungsmöglichkeiten bietet Horizon Europe dafür? Antworten auf diese und viele weitere Fragen erhalten Sie am Dienstag, 18. Oktober bei der Horizon Europe Jahreskonferenz 2022 in Traun. Unter dem Motto „Sustainable Industries“ beschäftigen wir uns unter anderem mit Innovationsmethoden, konkreten Fördercalls und der künftigen Bedeutung unternehmerischer Nachhaltigkeit bei Förderung und Finanzierung.

Termin: Dienstag, 18. Oktober 2022

Uhrzeit: 9:30 - 14:00 Uhr

Registrierung: ab 9:00 Uhr

Ort: Schoss Traun, Schlossstraße 8, 4050 Traun

Programm und Anmeldung finden Sie unter:

<https://www.biz-up.at/horizon-konferenz>

2. Neue Studie: Wirtschaft setzt auf Wasserstoff

Die Bedeutung von Wasserstoff für den zukünftigen Energiemix wird angesichts der Klimakatastrophe zunehmend größer.

Die aktuelle „Wasserstoffstudie Österreich“ des Institute for Clean Technology (ICT), für die 32 der führenden österreichischen Unternehmen, Organisationen und Institutionen wie beispielsweise VERBUND, voestalpine, AVL und Lafarge befragt wurden, zeigt ein homogenes Zukunftsbild über alle Branchen hinweg. Dieses deckt sich weitgehend mit den Inhalten der vor kurzem vom BMK und BMAW veröffentlichten österreichischen Wasserstoffstrategie und liefert darüber hinaus wesentliche Informationen zum Thema Wasserstoff.

Gesamtheitliche Energiestrategie gefragt

„Die Marktakteure wünschen sich eindeutig mehr Zug zum Tor, nämlich eine gesamtheitliche und integrative Energiestrategie für Österreich, klaren Fokus auf das Wesentliche und mehr finanzielle Mittel für die Entwicklung von Wasserstoffprojekten. Sie erwarten verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen, Kooperation auf nationaler und EU-Ebene sowie einen raschen Ausbau der erneuerbaren Energie und H₂-Infrastruktur.“

TECHNOLOGIE

Breites Einsatzspektrum bereits ab 2030

Die Studienergebnisse zeigen, dass die meisten Wasserstoffanwendungen bis spätestens 2040, viele auch schon bis 2030, sinnvoll eingesetzt werden können. Heute wird der sogenannte graue Wasserstoff - der aus Erdgas gewonnen wird - zumeist in der chemischen und petrochemischen Industrie eingesetzt.

Künftig soll es ein breites Einsatzspektrum von umweltfreundlichem Wasserstoff geben, das weit über den Bedarfen dieser Industrien liegt. Neben der Verwendung von Wasserstoff als Reduktionsmittel in der Eisenverhüttung und als Zusatzbrennstoff in der Zementproduktion wird dessen Einsatz vor allem beim Gütertransport auf der Straße und auf dem Seeweg sowie in der Luftfahrt als Treibstoff eine wichtige Rolle spielen.

Nicht zuletzt soll Wasserstoff künftig auch als Energiespeicher für den Ausgleich der stark schwankenden Stromproduktion aus erneuerbaren Energieträgern eingesetzt werden. Allein hinsichtlich des Stromverbrauches wird es schon ab ca. 2030 erforderlich sein, einen Verschiebungsbedarf von rund 10 TWh vom Sommer in den Winter abzudecken.

Hoher Bedarf und Versorgungssicherheit brauchen unterschiedliche Verfahren

Laut Studie sollte die Herstellung von grünem Wasserstoff auf Basis erneuerbarer Energien mittels Elektrolyse schon 2025, spätestens jedoch 2030, großtechnisch möglich sein.

Der Wasserstoffbedarf wird auf rund 3 Mio. Tonnen (100 TWh) jährlich geschätzt. Bei einem Elektrolysewirkungsgrad von 70 Prozent resultiert daraus ein hypothetischer jährlicher Strombedarf von 143 TWh, was in etwa dem Doppelten der heutigen Stromproduktion Österreichs entspricht. Dies allein zeigt, dass neben der Elektrolyse aus erneuerbaren Energien künftig auch anderen Verfahren für die Herstellung von Wasserstoff eine große Bedeutung beizumessen ist, um die Energieabhängigkeit durch Wasserstoffimporte in vertretbaren Größenordnungen zu halten.

Blauer Wasserstoff wird aus Erdgas hergestellt, wobei das dabei entstehende CO₂ abgeschieden wird. Seine Marktreife ist jedoch mit zeitlichen Unsicherheiten behaftet, die zumeist aufgrund von Unklarheiten hinsichtlich der großtechnischen Einsetzbarkeit der CO₂-Abscheidung begründet sind.

Neben grünem und blauem Wasserstoff wird auch die thermische Herstellung von Wasserstoff mittels diverser Verfahren, die sich derzeit Großteils noch im Entwicklungsstadium befinden, als wichtige dritte Alternative gesehen.

72 Wasserstoffprojekte auf dem Weg zur Marktreife

Jene Unternehmen und Institutionen, die im Rahmen der aktuellen Studie befragt wurden, arbeiten zurzeit an insgesamt 72 Wasserstoffprojekten. Die TRLs (Technology Readiness Level) dieser Projekte liegen zumeist zwischen Level 6 und 8.

Projekte, die Wasserstoff für Carbon Capture Utilisation (CCU) einsetzen, sehen die Befragten durchwegs positiv. Ergebnisse erster großer Projektvorhaben, wie z. B. C2PAT 24 zur Nutzung von CO₂ aus der Zementherstellung und Umwandlung mit grünem Wasserstoff zu erneuerbaren Treibstoffen, Olefinen und in weiterer Folge Kunststoffen, werden mit Spannung erwartet.

Link zur Studie/über das ICT: <https://www.ict-impact.com/>

Ausgabe 17 | 20.9.22

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

1. Weichentstellungen für Österreichs Einwegpfandstrategie getroffen

Am 11.09.2022 hat Frau BM Gewessler die Eckpunkte des zukünftigen Einwegpfandes (ab 1.1.2025) vorgestellt.

Die Eckpunkte dieses Vorhabens können wie folgt zusammengefasst werden:

- dem Einwegpfand unterliegen alle Getränke in Kunststoffflaschen und Dosen mit eine Volumen von 0,1 bis max. 3 Liter
 - Ausgenommen sind aus hygienischen Gründen Milch und Milchmischgetränke
- Die Pfandhöhe beträgt 25 cent sowohl für Flasche wie auch Dose
- Es wird ein nationales Pfandsymbol geben
- Rücknahmeverpflichtung: hier wird unterschieden ob automatisiert oder manuell zurückgenommen wird
 - Automatisierte Rücknahme: es müssen alle bepfandeten Gebinde zurückgenommen werden
 - Manuelle Rücknahme: es müssen nur die den abgegebenen Gebinden, nach Packstoff und Größe entsprechenden und nur im üblichen Ausmaß zurückgenommen werden (zB verkauft ein Unternehmen nur Getränke in 0,5l Dosen, muss es auch nur 0,5l Dosen retour nehmen)
 - Online-Händler sind im üblichen Ausmaß rücknahmepflichtig
 - Ausländische Online-Händler müssen einen Bevollmächtigten ernennen.
 - Bei Verkauf aus Automaten muss eine Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zu den Verkaufsautomaten gewährleistet werden.
 - Freiwillige Rücknahme von Letztverbrauchern durch Dritte wird auch möglich sein. Die zentrale Stell wird die Kriterien dafür festlegen und entscheiden.
- Es wird eine zentrale Stelle eingerichtet. Diese verantwortet alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einwegpfand: Material-, Geld-, und Datenflüsse (inkl. Registrierung)
- Es wird eine Handling fee, die die Kosten aller Tätigkeiten bis zur Bereitstellung/Lagerung an der Rücknahmestelle, abgelten soll geben. Handling fee unterscheidet zwischen manueller und automatisierter Rücknahme.

Die Eckpunkte werden in einer PfandVO näher geregelt. Die VO ist gerade in Ausarbeitung und soll Mitte/Ende Oktober vorliegen. Zusätzlich muss auch das AWG bzgl. Kontroll-, Aufsichts- und Durchgriffsrechten des BMK bei der Zentralen Stelle adaptiert werden.

Hier einige PA zum Einwegpfand:

- [WKÖ-Streitner zum Pfandsystem: „Augenmerk liegt nun auf einer praktikablen Umsetzung“ | Wirtschaftskammer Österreich, 08.09.2022 \(ots.at\)](http://ots.at)

Ausgabe 17 | 20.9.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- [WKÖ-Lebensmittelhandel: Bekanntgabe der Eckpunkte zum künftigen Einwegpfandsystem schafft Klarheit für betroffene Händler | Wirtschaftskammer Österreich, 08.09.2022 \(ots.at\)](#)
- [Österreich bekommt ein Einwegpfand \(bmk.gv.at\)](#)

2. Online Roundtable der WKÖ mit MEP Dr. Angelika WINZIG zur europäischen Lieferkettenrichtlinie

Die Europäische Kommission (EK) hat am 23.2.2022 einen Entwurf für eine neue Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen (Corporate Sustainability Due Diligence, CSDD) veröffentlicht. Im Herbst werden die diesbezüglichen Verhandlungen im Europäischen Parlament beginnen.

Im Vorfeld zu diesen Verhandlungen laden wir zu einem Austausch mit Dr. Angelika WINZIG, Abgeordnete zum Europäischen Parlament (MEP), am 26.09.2022 um 13:30 Uhr ein.

Ziel der Veranstaltung ist, interessierten Mitgliedsunternehmen die Möglichkeit zu geben ihre Anliegen direkt mit einer österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament zu besprechen.

Was: ONLINE ROUNDTABLE mit MEP Dr. Angelika WINZIG

Wann: 26.09.2022 um 13:30-15:30 Uhr

Wo: Online

Für weitere Informationen und Teilnahmelink bitte ich Sie um kurze Rückmeldung an BSIArbei@wko.at.

3. Novellierung der Verordnung über die Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft hat den im Betreff genannten Entwurf zur Begutachtung versendet. Diese Neufassung beruht hauptsächlich auf den bereits in der Begutachtung vom Juni 2021 angedachten Aktualisierungen bzw. Änderungen ab dem Berichtsjahr (BJ) 2023. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens (und gleichzeitig des Außerkrafttretens der derzeit gültigen Verordnung) ist mit dem der Kundmachung folgenden Tag vorgesehen.

Welchen Zweck verfolgt die Verordnung?

Die Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich (KJP) gibt einen monatlichen Überblick über die konjunkturelle Entwicklung in den ÖNACE 2008 Klassen B bis F. Diese Daten werden für laufende Beobachtungen und die Prognose wirtschaftlicher Entwicklungen in einzelnen Branchen sowie für wirtschaftspolitische Einschätzungen und Entscheidungen herangezogen. Die Ergebnisse basieren auf einer monatlichen primärstatistischen Befragung bei den Unternehmen, bereits vorhandenen

Ausgabe 17 | 20.9.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Verwaltungs- und Statistikdaten bzw. Schätzmodellen (modellbasierte Datenergänzung). Die Ergebnisse werden außerdem als Sonderauswertung in der Kammersystematik monatlich ausgewertet.

Welchen Anlass hat die Neuregelung?

Die EBS-VO 2019/2152¹ (bis dato „FRIBS-VO“ genannt), die per 1.1.2021 in Kraft getreten ist, sowie der General Implementing Act² 2020/1197 haben bis auf eine Verkürzung der Publikationsfristen der Konjunkturindikatoren keine direkten Auswirkungen auf die KJP.

Von Statistik Austria wurde jedoch aufgrund der in diesem Zusammenhang aufgetretenen Anregungen bzw. Änderungsvorschlägen eine Novellierung der aktuellen Verordnung in Angriff genommen. Diese beinhaltet neben den überarbeiteten Publikationsfristen (Konjunkturindikatoren) auch eine weitergehende Respondenten-Entlastung durch **Streichung der Arbeitsgemeinschaften** und eine **Überarbeitung der Schwellenwerte** sowie eine **Anpassung des Merkmalskatalogs**.

Wer ist betroffen?

Der KJP-Ehebungsbereich wird über die **Systematik der Wirtschaftszweige ÖNACE 2008** abgegrenzt und beinhaltet die **Bereiche B-F**, damit sind hauptsächlich die Sparten Gewerbe und Handwerk, Industrie und Information und Consulting betroffen. Jedoch können auch einzelne Unternehmen aus den übrigen Sparten in dieser Erhebung meldepflichtig sein, sofern sie laut ÖNACE Klassifikation einen Tätigkeitsschwerpunkt im produzierenden Bereich haben.

Wie schauen die Änderungen im Detail aus?

Die wesentlichen Änderungen werden im Folgenden abgebildet, für ergänzende Hintergrund-Informationen verweisen wir auf die Unterlagen des Begutachtungsprozesses „Geplante Änderung der Verordnung der Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich ab Berichtsjahr 2022“ vom Juni 2021.

Erhebungsmasse:

Der Entwurf zur VO sieht eine Streichung der Arbeitsgemeinschaften aus der Erhebungsmasse vor. Als Grund dafür werden Bilanzierungsusancen sowie die Vermeidung von Doppelzählungen angegeben.

→ siehe dazu § 3 Erhebungsmasse, Statistische Einheiten

Meldepflicht:

- **Beschäftigtenkriterium:** Die Erhebung ist für jene Unternehmen des produzierenden Bereichs verpflichtend, die zum Stichtag 30.9. des Vorjahres, 20 Beschäftigte oder mehr hatten. Durch die Novellierung werden nun die Lehrlinge aus der Beschäftigtenzahl für das Meldekriterium ausgenommen, analog zu den bereits durchgeführten Änderungen bei der Leistungs- und Strukturstatistik (ab Berichtsjahr 2021).

¹ European Business Statistics, VO abrufbar in der [Sammlung statistische Rechtsgrundlagen](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R2152) bzw direkt unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R2152>.

² Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020R1197&qid=1611316784554>.

Ausgabe 17 | 20.9.22

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

- **Anpassung der Umsatzschwellenwerte:** Um die zur Qualitätssicherung notwendige Repräsentanz in den jeweiligen Branchen (ÖNACE 2-Steller) zu erreichen, gibt es zusätzlich zum Beschäftigtenkriterium auch eine Umsatzschwelle. Diese kommt zum Einsatz, wenn die Repräsentanz durch die Beschäftigtenschwelle allein nicht erreicht wird. Da sich die bisher angewendete Anpassungsautomatik mittels variablen Schwellenwerten als nicht praxistauglich dargestellt hat, wird diese nun gestrichen. Stattdessen werden die Mindest-Umsatzschwellenwerte in den Abteilungen 05 bis 42 der ÖNACE von einer Mio. Euro auf 1,5 Mio. Euro und in der Abteilung 43 der ÖNACE von zwei Mio. Euro auf 2,5 Mio. Euro angehoben. Mit dem Ziel einer konstanten Erhebungsmasse (ca. 10.000 Unternehmen) werden die Umsatzschwellen nun so gewählt, dass nur jene Unternehmen enthalten sind, welche branchenspezifisch eine ausreichende Repräsentanz sicherstellen. Dies bestimmt sich nach der Umsatzstärke. Damit soll auch zukünftigen Belastungen von Respondenten besser entgegengewirkt werden können.

Eine dementsprechende Anpassung von Beschäftigungskriterium und „Flexiklausel“ bei den Umsatzschwellenwerten wurde auch bereits im Rahmen einer Novellierung der Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung durchgeführt.

→ siehe dazu § 6 Auskunftspflicht

Publikation der Ergebnisse:

Durch die neuen unionsrechtlichen Vorgaben werden die Publikationsfristen der Konjunkturindikatoren (Indizes) verkürzt.

→ siehe dazu § 11 Publikation der Ergebnisse

Merkmale:

Die folgenden Änderungen des Merkmalskatalogs wurden, wie bereits in der Aussendung vom Juni 2021 angekündigt, in Hinblick auf weitere Respondenten-Entlastung und Anpassung an die realen Gegebenheiten durchgeführt.

- **Wegfall Aufteilung der Beschäftigten nach dem Geschlecht**
- **Streichung der Variablen „mithelfende Familienangehörige“, „Tätige Inhaber“ und „Heimarbeiter“:** Letztere sollen in Zukunft unter der Variable „Arbeiter“ subsummiert werden.

Vorläufige Position

I. Allgemeines

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen den vorliegenden VO-Entwurf. Es handelt sich um durchwegs sinnvolle und wünschenswerte Aktualisierungen, die besonders die Belastungsperspektive für die Respondenten berücksichtigen. Eine Anpassung der Erhebung an die aktuellen Gegebenheiten mit Hinblick auf eine größtmögliche Respondenten-Entlastung wird begrüßt.

II. Im Detail

ad § 3 Erhebungsmasse, Statistische Einheiten

Ausgabe 17 | 20.9.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Durch den Entfall der Arbeitsgemeinschaften aus der Erhebung können Doppelerfassungen in Zukunft verhindert werden und eine weitere Entlastung der Unternehmen erreicht werden.

ad § 6 Auskunftspflicht

Mit dem Wegfall der Lehrlinge im Beschäftigtenkriterium für die Meldepflicht wird eine langjährige Forderung der WKÖ umgesetzt. Dadurch ist die Lehrlingsausbildung für die Unternehmen im Zusammenhang mit der Meldeverpflichtung bei dieser Erhebung kein Nachteil mehr.

Die Aktualisierung der Umsatzschwellen ermöglicht aus Sicht der Abteilung für Statistik eine flexible Handhabung und durch eine jährliche Anpassung kann eine unnötige Belastung der Unternehmen vermieden werden. Das in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) von Statistik Austria formulierte Ziel, eine konstante Erhebungsmasse von ca. 10.000 Unternehmen zu erreichen, wird begrüßt. Damit können vor allem zukünftige Belastungen durch unnötig vielen Unternehmen in der Erhebungsmasse vermieden werden. Bei zum Beispiel hoher Inflation, wie derzeit, wäre dies der Fall. Mit der Flexibilisierung der Umsatzschwellen ist sichergestellt, dass wirklich nur jene Unternehmen in der Erhebungsmasse sind, die für Zwecke der Repräsentanz notwendig sind.

ad Merkmalskatalog

Die Variablen zu den „Heimarbeitern“ wurden bereits bei früheren Spartenbefragungen als weniger relevant eingestuft. Im Rahmen des Fachbeirats vom 26.1.2022 wurde bekannt gegeben, dass diese Variable in Zukunft sowohl beim Personal als auch bei der Lohnsumme bei den „Arbeitern“ miterfasst werden sollen. Ein entsprechender Hinweis im Fragebogen für die Respondenten sollte auf jeden Fall eingefügt werden.

Eine ähnliche Vorgehensweise ist bei den Variablen „Tätige Inhaber“ und „mithelfende Familienangehörigen“ zu erwarten, die in Zukunft im Punkt „Selbständige“ subsummiert werden.

Da von EU-Seite keine Erhebung der Beschäftigten aufgliedert nach dem Geschlecht vorgesehen ist, fällt diese Trennung mit dieser Novellierung auch weg. Da Beschäftigtendaten in einer Aufteilung nach dem Geschlecht grundsätzlich auch aus der Beschäftigtenstatistik in der Kammersystematik zur Verfügung stehen und die Entlastung der Respondenten durchwegs den Informationsverlust überwiegt, gibt es keine Einwände.

Eine frühzeitige Information an die Unternehmen zu den Umstellungen in der Erhebung ab dem Berichtsjahr 2023 ist wünschenswert, um besonders bei automatisierten Meldungen notwendige Umstellungsarbeiten zeitgerecht durchführen zu können.

Die geltende Fassung der KJP-Verordnung ist in der [Sammlung statistischer Rechtsgrundlagen](#) abrufbar und Ergebnisse der bisherigen Veröffentlichungen auf der Homepage der [Statistik Austria](#) Ergebnisse in Kammersystematik auf der [WKO-Internetseite](#).

Sämtliche notwendige Unterlagen (Novellenentwurf, Erläuterungen, Textgegenüberstellung, Wirkungsorientierte Folgenabschätzung) finden Sie hier:

[Entwurf](#)

[Erläuterungen](#)

Ausgabe 17 | 20.9.22

BETRIEB UND UMWELT

[Textgegenüberstellung](#)

[Wirkungsorientierte Folgenabschätzung](#)

Ihre allfällige Stellungnahme senden Sie bitte **bis spätestens Dienstag, 27. September 2022** an industrie@wkoee.at.

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632
Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

4. Grundverordnung über die Europäische Chemikalienagentur (Roadmap) geht in Begutachtung

Die Europäische Kommission plant, eine eigenständige Verordnung für die Europäische Kommission (ECHA) vorzuschlagen. Darin sollen Aspekte wie Kompetenzen der Agentur, Finanzierung, Betrauung mit Aufgaben u.ä. geregelt werden. Laut Europäischer Kommission besteht die Notwendigkeit für ein solches Regelwerk insbesondere deshalb, da die ECHA über die Jahre eine wachsende Anzahl von Aufgaben übernommen hat bzw. noch übernehmen soll. Konkret handelt es sich beispielsweise um folgende Aufgaben:

- Ergänzungen oder Neudefinitionen bestehender Aufgaben im Zusammenhang mit der Überarbeitung der REACH- und der CLP-Verordnung;
- Aufgaben, die in bestehenden Rechtsvorschriften, z. B. der Trinkwasserrichtlinie, POP-VO, BiozidprodukteVO festgelegt sind;
- Aufgaben, die in Rechtsvorschriften im Vorschlagsstadium, z. B. der Batterie-Verordnung, F-Gase-VO vorgesehen sind;
- Aufgaben, die vom Wissenschaftlichen Ausschuss „Verbrauchersicherheit“ und dem Wissenschaftlichen Ausschuss „Gesundheitsrisiken, Umweltrisiken und neu auftretende Risiken“ übertragen werden könnten, und Aufgaben aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie, der Spielzeugrichtlinie und der Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS).

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die zukünftige Finanzierung der ECHA. Hier sucht die Europäische Kommission nach Wegen, wie diese Finanzierung auf solidere Beine gestellt werden könnte und wie man diese planbarer machen könnte.

Aus Sicht der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der WKO ist nachvollziehbar, dass der Arbeitsaufwand der ECHA wächst und dieser Aufwand finanziert werden muss. Die intensivere Zentralisierung von Aufgaben bei einer Agentur sollte allerdings mit Effizienzen und Ressourceneinsparungen einhergehen. Frei werden sollten auch Ressourcen, die bei den bisher verantwortlichen Gremien gebunden waren. Weiters sollten Mitgliedstaaten durch eine verstärkte Übertragung von Aufgaben auf EU-Ebene in der Lage sein, im stoffpolitischen Bereich einzusparen. Insofern sollten wir anregen, dass diese eingesparten Ressourcen der ECHA zur Verfügung gestellt werden sollen. Weiters sollte geprüft werden, wo die ECHA selbst ihre Verwaltungsprozesse optimieren und so Ressourcen einsparen könnte.

Ausgabe 17 | 20.9.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Anbei befindet sich der Entwurf über eine Grundverordnung über die Europäische Chemikalienagentur (Roadmap).

Näheres finden Sie [hier](#).

Ihre allfällige Stellungnahme senden Sie bitte **bis spätestens Dienstag, 27. September 2022** an industrie@wkoee.at.

5. Webinar - CE-Kennzeichnung Maschinen und Maschinensicherheit am 07.10.2022 | 10:00 - 11:00 Uhr - kostenlos und online

Sie möchten einen kompakten Überblick zum Thema CE-Kennzeichnung für Maschinen sowie Maschinensicherheit? Arbeitnehmerschutz- und Maschinensicherheitsexperte DI Stefan Krähan von der AUVA Hauptstelle Wien informiert!

Zur [Anmeldung](#)

6. Webinar - Untersuchungspflichten am Arbeitsplatz am 08.11.2022 | 10:00 - 11:00 Uhr - kostenlos und online

Lt. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sind gewisse Untersuchungen verpflichtend vorgeschrieben. Wussten Sie, dass Probleme hinsichtlich Datenschutz und Menschenrechte bei zusätzlichen Untersuchungen entstehen können? Frau Dr.ⁱⁿ Sonja Kapelari, Arbeitsinspektionsärztin für Oberösterreich klärt auf.

Zur [Anmeldung](#)

7. Webinar - REACH - Tipps aus der Praxis | Neuigkeiten und Ausblick am 09.11.2022 | 10:00 bis 11:00 Uhr - kostenlos und online

Die Eigenverantwortung von Unternehmen ist das grundlegende Prinzip des EU-Chemikalienrechts. Im Rahmen von REACH sind Produzenten und Importeure dazu aufgefordert, selbst zu überprüfen, ob und in welchem Ausmaß Verpflichtungen für sie bestehen.

Aktuelle Entwicklungen, Tipps aus der Praxis sowie wertvolle Erfahrungswerte zu REACH vermittelt Ihnen unser Referent Dr. Marko Susnik, WK Österreich | Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik.

Ausgabe 17 | 20.9.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632
Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Dieses Webinar sollten Sie NICHT versäumen!

Zur [Anmeldung](#)

AUSSENHANDEL

1. Österreichs Außenhandel: Starker Zuwachs bei Importen aus Russland

Die steigenden Energiepreise schlagen sich auf den Außenhandel nieder. Im ersten Halbjahr 2022 stieg der Wert der Einfuhren laut vorläufigen Zahlen der Statistik Austria um 21,6 Prozent auf nominell 104,64 Mrd. Euro. Die Ausfuhren stiegen im selben Zeitraum um 19,1 Prozent auf nominell 95,85 Mrd. Euro. Dementsprechend erhöhte sich das Defizit der Handelsbilanz auf 8,79 Mrd. Euro, nach 5,56 Mrd. im Vorjahreszeitraum. Auch im Juni 2022 ist Österreichs Außenhandel gewachsen.

Mit Ausnahme der Schweiz (minus 1,6 Prozent) verzeichneten alle der zehn wichtigsten Importpartner Österreichs von Jänner bis Juni 2022 Zuwächse. Stark gestiegen sind laut Statistik Austria Importe aus der russischen Föderation (plus 173,2 Prozent auf 4,37 Mrd. Euro), wobei Gas das wichtigste Importgut war.

Starke Zuwächse verzeichnete importseitig ebenfalls der Handel mit Tschechien (plus 31,8 Prozent) und China (plus 27,5 Prozent). Auch exportseitig zeigten alle der zehn wichtigsten Handelspartner Österreichs im ersten Halbjahr 2022 Zuwächse, vor allem Ungarn (plus 40 Prozent), Italien (plus 25,6 Prozent) und Deutschland (plus 14,5 Prozent).

Aus den EU-Mitgliedsstaaten importierte Österreich im ersten Halbjahr insgesamt Waren im Wert von 68,35 Mrd. Euro (plus 18,5 Prozent). Der Wert der in die EU-Länder exportierten Waren stieg ebenfalls um 20,2 Prozent auf 66,24 Mrd. Euro. Damit verringerte sich das Handelsbilanzdefizit mit der EU leicht auf 2,11 Mrd. Euro nach 2,59 Mrd. Euro im ersten Halbjahr des Vorjahres.

WIRTSCHAFTSPANORAMA

1. Tirol: LKW-Dosierkalender für das erste Halbjahr 2023 beschlossen

Der Dosierkalender für LKW-Verkehr auf der auf der A12 Inntal- und der A13 Brennerautobahn wurde von der Tiroler Landesregierung beschlossen. Der neue Kalender gilt vorerst für das erste Halbjahr 2023. Zusätzlich dazu können kurzfristige Blockabfertigungstage aufgrund von Wetter- und Naturereignissen, Unfällen oder dringend notwendigen Bauarbeiten angeordnet werden.

Die Anzahl der Dosiertage wurde gegenüber dem heurigen Jahr um vier erhöht, insgesamt muss daher an 23 Tagen mit Lkw-Staus bei der Einreise nach Tirol gerechnet werden. Die Dosierungen beginnen jeweils um 05:00 Uhr und enden, sobald der Verkehrsfluss im Großraum Innsbruck dies zulässt.

Bitte beachten Sie, dass auf der Brennerautobahn im Bereich „Gärberbach“ (südlich von Innsbruck, wo die Inntalautobahn in die Brennerautobahn einmündet) eine Brücke unter Aufrechterhaltung des Verkehrs zur Gänze neu errichtet werden muss. In dieser Gegend ist daher insbesondere nach starken Reisetagen mit erhöhtem Lkw-Verkehr zu rechnen, sodass auch die Dosierungen in Kufstein länger dauern werden.

Bitte beachten Sie auch, dass die Grenzkontrollen in Bayern voraussichtlich auch im nächsten Jahr aufrecht bleiben werden und daher bei Fahrten in Richtung Bayern - insbesondere an reise starken Tagen - mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen sein wird.

Der Autobahn-Grenzübergang Kufstein-Kiefersfelden wird somit zum Nadelöhr für den alpenquerenden Verkehr. Das in Vereinbarung mit Deutschland in Aussicht gestellte gemeinsame Verkehrsmanagement (digitaler Brennerkorridor) ist bei weitem noch nicht in der Lage, Spitzenfrequenzen abzuflachen oder die Verkehrsorganisation grenzüberschreitend zu bewerkstelligen.

Unter diesem [Link](#) können Sie den Dosierkalender für das 1. Halbjahr 2023 abrufen.

WIRTSCHAFTSRECHT

1. Materialpreissteigerungen & Lieferkettenstörungen am Bau

Möglichkeiten in der Angebots- und Vertragsgestaltung

Aus gegebenem Anlass beschäftigt sich das Seminar mit den außergewöhnlichen Materialpreissteigerungen und vorherrschenden Lieferkettenstörungen, welche die Bauwirtschaft schon seit längerem im Griff haben. Einerseits werden die Auswirkungen auf bestehende und in Abwicklung befindliche Verträge beleuchtet. Es werden Chancen und Risiken im Zusammenhang mit der künftigen Anbotstellung im Baubereich und damit Beachtung der einschlägigen ÖNORMEN und des Vergaberechtes erörtert.

- Wen trifft das Risiko von Materialpreissteigerungen und Lieferkettenstörungen?
- Handelt es sich dabei um höhere Gewalt?
- Risikoverteilung bei ABGB- und ÖNORM-Vertrag
- Recht des Auftragnehmers auf Veränderung des Vertragspreises
- Fest- / Fixpreise wirklich fix?
- Besonderheiten in ÖNORM B2110 und BVerG 2018

Termin/Ort:

Mo, 10.10.2022: 15.00 - 17.00 Uhr: 15.00 - 17.00 Uhr, online

Preis: € 75,00 für WKOÖ-Mitglieder; € 105,00 für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2023-20936>

2. Der (Bau-) Werkvertrag

Probleme, Fehler & wie man sie vermeidet!

Werkverträge sind für juristische Laien oft schwer verständlich. Diese müssen die Verträge jedoch abwickeln. Das Seminar soll einen Überblick über die wichtigsten Inhalte eines Bauwerkvertrages und die dabei auftretenden Probleme bieten. Damit soll das Verständnis der Teilnehmer zur Gefahrenvermeidung gestärkt werden. Das Kurz-Seminar bietet einen grundlegenden Überblick und vermittelt Lösungsmöglichkeiten. Verbunden damit ist eine systematische Darstellung des Gewährleistungs- und Schadenersatzrechts.

- Bauvertrag
- ÖNORM B 2110

AUSGABE 17 | 20.9.2022

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

WIRTSCHAFTSRECHT

- Prüf- und Warnpflicht
- Baugrundrisiko
- Lieferkettenstörung
- Gewährleistung
- Schadenersatz
- Preissteigerungen
- Baudokumentation

Termin/Ort:

Di, 04.10.2022: 16.00 - 18.00 Uhr, online

Preis: € 75,00 für WKOÖ-Mitglieder; € 105,00 für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2023-15664>